

1657 XI.14.

II. Urkunden

T₄₁
F
1718

Bürgermeister und Rat der Stadt Belecke bekunden auf Anfrage der Stadt Rüthen, ob sie verpflichtet seien, Wegegeld an die Stadt Rüthen zu zahlen, "daß wir zwar auff Rüdisch recht einhalts Unserer privilegien mit fundirt, aber nicht berechtiget, ab der Rüdischer accyse frey außzugehen", doch berühre im übrigen "unsere geringe Commerciën oder wahrenfuhr die Rüdische bottmeßigkeit nicht", und sie bekräftigen diesen Brief durch Aufdrücken ihres Stadtsiegels und lassen ihn durch ihren Stadtsekretär (Petrus Kneckenbergh) unterschreiben.

Abschrift aus gleicher Zeit.